
TOP 76:

Verordnung über die Rechtsanwaltsverzeichnisse und die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer (Rechtsanwaltsverzeichnis- und -postfachverordnung - RAVPV)

Drucksache: 417/16

I. Zum Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung sollen die Vorschriften über die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer (§ 31 der Bundesrechtsanwaltsordnung - BRAO), zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (§ 31a BRAO) und zum Europäischen Rechtsanwaltsverzeichnis (§ 31b BRAO) konkretisiert werden.

Die Regelungen konkretisieren den Kreis der Personen, die in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis einzutragen sind. Neben den zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind dies die niedergelassenen europäischen (Syndikus-)Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten (§ 206 BRAO) und Inhaber einer Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Rechtsbesorgung (§ 209 BRAO).

Es wird bestimmt, welche konkreten Daten in die Verzeichnisse aufzunehmen sind und es werden Vorgaben zur Art und Weise der Vornahme von Eintragungen in die Verzeichnisse, deren Berichtigung sowie Sperrung und Löschung sowie für die Einsichtnahme in die Verzeichnisse und der Sicherheit der dort hinterlegten Daten gegeben.

Entsprechende Vorgaben werden auch für das Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis gegeben.

Zur Einrichtung und Ausgestaltung der besonderen elektronischen Anwaltspostfächer werden ebenfalls Regelungen getroffen. Es wird sichergestellt, dass für jede in das Gesamtverzeichnis eingetragene Person ein empfangsbereites Postfach eingerichtet und unter Berücksichtigung des jeweiligen Stands der Technik auf Dauer betrieben wird.

Postfachinhaber müssen etwaige Posteingänge in dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach einschließlich dahin erfolgter Zustellungen bis zum 31. Dezember 2017 nur dann zur Kenntnis nehmen und gegen sich gelten las-

sen, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft zum Empfang entsprechender Nachrichten über das besondere elektronische Anwaltspostfach erklärt haben.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe einer Änderung zuzustimmen. Hinsichtlich der in das Verzeichnis einzutragenden Berufs-, Berufsausübungs- und Vertretungsverboten von Personen, die für Beratung und Vertretung nicht zur Verfügung stehen, soll, zur Vermeidung von Missverständnissen, das Wort "Bestehende" durch das Wort "Vollziehbare" ersetzt werden.

Die Ausschussempfehlungen im Einzelnen sind der **Drucksache 417/1/16** zu entnehmen.